

Zählordnung des 100 Marathon Club Deutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Zählordnung, Statistikführung	§ 7 Etappenläufe
§ 2 Grundsatz zur Zählbarkeit	§ 8 Zeitläufe
§ 3 Wertung	§ 9 Duathlon- und Triathlon-Veranstaltungen
§ 4 Leistungsnachweis	§ 10 Staffelläufe
§ 5 Teilstrecken	§ 11 Veranstaltungen des DVV
§ 6 Mehrtagesläufe	§ 12 Übergangsregelung

§ 1 Zweck der Zählordnung, Statistikführung

- (1) Der 100 Marathon Club Deutschland e.V. führt eine Statistik über die Anzahl der von seinen Mitgliedern erfolgreich absolvierten Marathonteilnahmen. Diese Zählordnung dient der Aufstellung der Vereinsstatistik. Sie regelt, welche Marathonteilnahmen eines Mitgliedes erfolgreich absolviert sind und in die Statistik aufgenommen werden.
- (2) Die Statistik wird vom Vorstand geführt. Ein Vorstandsmitglied wird mit der Statistikführung beauftragt (Vereinsstatistiker).
- (3) Die Vereinsmitglieder legen nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres eine aktuelle Liste ihrer erfolgreich absolvierten und den Regelungen dieser Zählordnung entsprechenden Marathonteilnahmen dem Vorstand bzw. dem Vereinsstatistiker vor. Liegt dem Vorstand bzw. dem Statistiker für die Vergangenheit bereits eine Liste vor, so genügt eine Ergänzung dieser Liste. Dabei ist der vom Verein eingeführte Vordruck zu verwenden oder eine Tabelle mit laufender Zählung (unterschieden nach Gesamtzahl, reiner Marathon und Ultramarathon), Datum, Ort, Land, Strecke und Zeit vorzulegen.
- (4) Der Vereinsstatistiker entscheidet über die Zählung einer Marathonteilnahme. Lehnt er eine Zählung ab, informiert er das Mitglied. Auf Antrag des Mitglieds entscheidet der Vorstand über die Zählung. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (5) Der 100 Marathon Club Deutschland e.V. führt auch Statistiken von Nichtmitgliedern. Diese können ihre Daten zu diesem Zweck dem Vereinsstatistiker übermitteln, um dadurch die Datensammlung des Vereins zu unterstützen.

§ 2 Grundsatz zur Zählbarkeit

- (1) Eine erfolgreich absolvierte und damit zählbare Marathonteilnahme liegt vor, wenn der Teilnehmer im Rahmen einer jedermann zugänglichen Veranstaltung eine vom Veranstalter als veranstaltungskonform gewertete (§ 3) und dokumentierte (§ 4) Marathon- oder Ultramarathonleistung zu Fuß erbringt.
- (2) Eine Veranstaltung im Sinne der Zählordnung liegt vor, wenn
 1. die Streckenlänge mindestens 42,195 km beträgt,
 2. ein öffentlich ausgeschriebener Wettkampf oder ein öffentlich ausgeschriebener Gruppenlauf vorliegt und
 3. mindestens drei Teilnehmer am Start sind.
- (3) Maßgeblich für die Richtigkeit der Streckenlänge ist die Ausschreibung des Veranstalters. Die Streckenlänge muss dort mit mindestens „42,195 km“ bzw. „26 Meilen 385 Yards“ angegeben sein. Die Angaben „42,2 km“, „26,2 Meilen“ bzw. „42 km“ oder „26 Meilen“ (ohne Nachkommastellen) sind akzeptabel, nicht jedoch „42,0 km“ bzw. „26,0 Meilen“. Die Streckenlänge soll in geeigneter Weise vermessen sein (z.B. gemäß den Regeln von DLV, AIMS bzw. IAAF; bei Duathlon- bzw. Triathlonveranstaltungen gemäß den Regeln von DTU bzw. ITU).
- (4) Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn die Veranstaltung durch eine schriftliche Einzelausschreibung, einen Laufkalender, eine Internetseite oder vergleichbare Medien öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss grundsätzlich jedermann offen stehen. Teilnehmerlimits, Zeitlimits oder die Forderung eines Attests stehen der Zählbarkeit nicht entgegen. Die Teilnahme an einem Einladungslauf ist nur dann zählbar, wenn die Leistung veranstaltungskonform erbracht und auch sonst in der Laufszene oder vom 100 Marathon Club Deutschland anerkannt wurde.
- (5) Mindestens drei Teilnehmer sind am Start, wenn vom Veranstalter mindestens drei Läufer gleichzeitig gestartet werden. Diese müssen mit der Absicht starten, das offiziell ausgeschriebene Ziel oder ein offiziell ausgeschriebenes Teilstreckenziel i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2a zu erreichen. Werden nur zwei oder ein Teilnehmer vom Veranstalter gewertet, hat das gewertete Mitglied mit der Vorlage seiner Liste (§ 1 Abs. 3) einen Nachweis über die Zielerreichungsabsicht eines bzw. zweier ausgeschiedener Starter zu erbringen; solange der Nachweis nicht vorliegt, ist die Teilnahme nicht zählbar.
- (6) Wenn der Veranstalter einen Blockstart mit unterschiedlichen Startzeiten der Blöcke, einen Nettozeitstart (z.B. mit Chipzeitnahme), eine Rahmenstartzeit (z.B. Start zwischen 6:00 und 8:00 Uhr) oder einen vorzeitigen Start („Frühstart“) für jedermann oder für von ihm benannte Vergleichsgruppen ausschreibt, ist die Teilnahme bei ausschreibungskonformem Start ebenfalls

zählbar. Bei einer Rahmenstartzeit müssen während der Startzeit mindestens insgesamt drei Teilnehmer mit Zielerreichungsabsicht starten. Ein Frühstart ist auch zählbar, wenn dabei nicht drei Teilnehmer gleichzeitig starten, sofern beim Hauptstart i.S.d. Abs. 5 mindestens drei Teilnehmer starten.

- (7) Kommt ein Teilnehmer zu spät zum Start, ist seine Teilnahme nur dann zählbar, wenn der Veranstalter ihn noch startet bzw. starten lässt. Eine Teilnahme aufgrund eines eigenmächtigen Starts ist nicht zählbar.

§ 3 Wertung

Die Wertung als veranstaltungskonform ist Sache des Veranstalters. Verweigert der Veranstalter eine Wertung der Leistung (z.B. wegen des Überschreitens eines Zeitlimits), so ist die Teilnahme nicht zählbar. Wertet der Veranstalter die Leistung trotz Überschreitens eines Zeitlimits, so ist die Teilnahme zählbar. Wertet der Veranstalter eine Teilleistung bei einer ausgeschriebenen Veranstaltung nicht oder als DNF, so ist die Teilnahme nicht zählbar.

§ 4 Leistungsnachweis

- (1) Eine Teilnahme ist nur zählbar, wenn sie durch eine Urkunde, Ergebnisliste oder einen vergleichbaren Leistungsnachweis vom Veranstalter dokumentiert wurde.
- (2) Der Vorstand bzw. der Vereinsstatistiker kann die Vorlage dieser Leistungsnachweise anfordern, um die Statistik zu prüfen und zu bestätigen (z.B. für Jubiläen).

§ 5 Teilstrecken

- (1) Teilstrecken sind nur zählbar, wenn
1. die Anforderungen des § 2 erfüllt sind und
 2. der Veranstalter die Teilstrecken entweder
 - a. als eigene Wertung ausgeschrieben (z.B. als offizielles Zwischenziel) oder
 - b. die offizielle Dokumentation von Teilstrecken (z.B. Rundenübersichten bei Ultramarathonläufen) vor dem Lauf in der Ausschreibung angekündigt und dann auch durchgeführt hat. Eine Teilstrecke nach Nr. 2b. ist jedoch nicht zählbar, wenn der Veranstalter die Leistung zwar in einer Ergebnisliste dokumentiert, sie aber dennoch als DNF wertet.
- (2) Eine Teilstrecke, die der Teilnehmer an einer anderen Stelle als einem offiziellen Streckenanfang beginnt, ist nicht zählbar.
- (3) Eine Teilstrecke erfüllt die Anforderungen des § 2 nicht, wenn sie nicht vom Veranstalter ausgeschrieben wurde. Das gilt auch dann, wenn die Anforderungen des § 2 von der Veranstaltung im Übrigen erfüllt werden.

§ 6 Zeitläufe

- (1) Zeitläufe (z.B. 6-, 12- und 24-Stundenläufe) sind als eine Teilnahme zählbar, wenn die Anforderungen des § 2 erfüllt sind. Sie sind auch dann nicht mehrfach zählbar, wenn der Teilnehmer dabei die Marathondistanz mehrfach bewältigt hat.
- (2) Zeitläufe sind nur zählbar, wenn sie entsprechend den ausgeschriebenen Regeln des Veranstalters absolviert und gewertet wurden (z.B. eine evtl. ausgeschriebene Mindeststrecke oder -zeit erreicht wurde). Ein mit DNF gewerteter Zeitlauf ist nicht zählbar, selbst wenn der Teilnehmer nachweisen kann, mindestens 42,195 km zurückgelegt zu haben.
- (3) Absolviert der Teilnehmer eines Zeitlaufs vor dem Ende dieses Laufs einen weiteren Lauf, dann ist diese weitere Teilnahme nicht zählbar.

§ 7 Etappenläufe

- (1) Bei Etappenläufen, bei denen für die Tagesetappen eigene Tageswertungen durchgeführt werden, sind die Tagesetappen jeweils einfach zählbar, wenn sie die Anforderungen gemäß § 2 erfüllen. Die Prüfung erfolgt für jede Etappe einzeln. Ist eine Etappe danach nicht zählbar (z.B. wegen kürzerer Streckenlänge als Marathon), berührt das die Zählbarkeit der anderen Etappen nicht.
- (2) Die Teilnahme an einer oder mehrerer Einzelstappen eines Etappenlaufes („Tagesläufer“) ist nur zählbar, wenn die Etappe die Anforderungen gemäß § 2 erfüllt. Dabei muss die Teilnahme an einer oder mehrerer Einzelstappen vom Veranstalter durch seine öffentliche Ausschreibung zugelassen sein und dokumentiert werden. Eine Aufnahme in die Ergebnisliste der Gesamtwertung oder der Tageswertung ist nicht erforderlich, solange die Dokumentation anderweitig erfolgt (z.B. durch eine Etappenurkunde).
- (3) Für Teiletappen im Rahmen von Etappenläufen gelten die Regelungen der §§ 3 bis 5.

§ 8 Mehrtagesläufe

Mehrtagesläufe, bei denen nur ein Start erfolgt und eine Wertung geführt wird, sind als eine Teilnahme zählbar, wenn die Anforderungen des § 2 erfüllt sind. Sie sind auch dann nicht mehrfach zählbar, wenn der Teilnehmer dabei die Marathondistanz mehrfach bewältigt hat.

§ 9 Duathlon- und Triathlon-Veranstaltungen

- (1) Eine Laufleistung im Rahmen von Duathlon- oder Triathlonveranstaltungen sowie anderen vergleichbaren Mehrkampfveranstaltungen ist zählbar, wenn bei der Laufleistung die Anforderungen des § 2 erfüllt sind. Maßgeblich für den Start i.S.d. § 2 ist der Gesamtwettkampf.
- (2) Sind im Rahmen eines Mehrkampfes mehrere Laufteilstrecken zu bewältigen, die insgesamt die Streckenlänge i.S.d. § 2 erfüllen, so ist die Laufleistung als eine Teilnahme zählbar (z.B. Duathlon mit 21,1 km Laufen, dann einer Radstrecke und dann 21,1 km Laufen).
- (3) Die Laufleistung ist auch dann nicht mehrfach zählbar, wenn der Teilnehmer im Rahmen eines Mehrkampfes die Marathondistanz mehrfach zu Fuß bewältigt hat, es sei denn, die Anforderungen des § 5 an einen zählbaren Etappenlauf werden erfüllt (Etappenmehrkampf).

§ 10 Staffelläufe

- (1) Die Teilnahme an einem Staffellauf ist zählbar, wenn der Teilnehmer im Rahmen des Laufes als Staffelmittglied in Teilstrecken oder am Stück mindestens 42,195 km zurücklegt und durch Protokolle dokumentiert.
- (2) Die Teilnahme als Ein-Mann-Staffel ist zählbar, wenn die Anforderungen des § 2 erfüllt sind und der Veranstalter eine solche Teilnahme auch ausgeschrieben hat.

§ 11 Veranstaltungen des DVV

- (1) Ultramarathonveranstaltungen des Deutschen Volkssport-Verbandes (DVV) sind zählbar.
- (2) Marathonveranstaltungen des Deutschen Volkssport-Verbandes (DVV) sind nicht zählbar.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Diese Zählordnung gilt für alle Teilnahmen an Veranstaltungen, die nach dem Inkrafttreten der Zählordnung durchgeführt werden.
- (2) Für frühere Veranstaltungen gelten die seinerzeit gültigen Fassungen der Zählordnung. Hat der Vorstand oder der Vereinsstatistiker eine Teilnahme als zählbar anerkannt, so bleibt es bei dieser Anerkennung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des 100 Marathon Club Deutschland e.V. in Hamburg am 13.02.2010.